

HVBG-Info 26/1992 vom 01.10.1992, S. 2292 - 2294, DOK 121.311/017-BFH

Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Prämien des Arbeitgebers für eine Dienstreise-Kaskoversicherung - BFH-Urteil vom 27.06.1991 - VI R 3/87

Der BFH hat mit Urteilvom 27.6.1991 - VI R 3/87 folgendes entschieden:

Leitsatz

- 1. Hat ein Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für die seinen Arbeitnehmern gehörenden Kfz abgeschlossen, so führt die Prämienzahlung bei den Arbeitnehmern nicht zum Lohnzufluß.
- 2. Der Arbeitgeber kann in einem solchen Fall seinen Arbeitnehmern bei pauschaler Fahrtkostenerstattung jedoch nur um die Kosten für die Dienstreise-Kaskoversicherung geminderten km-Pauschsätze des Abschn. 25 Abs. 8 Satz 3 LSTR 1978 und 1981 (nunmehr Abschn. 38 Abs. 2 LSTR 1990) nach § 3 Nr. 16 ESTG steuerfrei ersetzen; eine Kürzung der km-Pauschsätze kommt bei den Arbeitnehmern nicht in Betracht, die selbst eine Fahrzeug-Vollversicherung für ihr Kfz abgeschlossen haben.